BESCHLUSSVORLAGE	Referat	Referat OB
V0301/15	Amt	Hauptamt
öffentlich	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in Telefon	Meier, Hans 3 05-10 10
	Telefax E-Mail	3 05-10 09 hauptamt@ingolstadt.de
	Datum	16.04.2015

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	21.07.2015	Vorberatung	
Stadtrat	30.07.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung des städtischen Haushalts (Bürgerhaushalt)

- Änderung der Vollzugsrichtlinien- zum Bürgerhaushalt (Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

Die Änderungen der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt der Stadt Ingolstadt werden wie in der Anlage beschlossen.

gez.

Dr. Christian Lösel Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:				
Entstehen Kosten:	☐ ja ⊠ nein			
wenn ja,				
Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt			
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:		
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:		
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:			
	☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:		
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.				
 □ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. 				
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.				

Kurzvortrag:

Die Praxiserfahrung in der Verwaltung der vergangenen Jahre und die darauf folgenden erarbeiteten Ergebnisse in einem Workshop mit den Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden und Schriftführern der Bezirksausschüsse und Vertretern der Verwaltung führten zu der Erkenntnis, dass die Änderung der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt der Stadt Ingolstadt sinnvoll ist um die Zusammenarbeit zwischen den Bezirksausschüssen und der Verwaltung zu verbessern. Darüber hinaus soll die Förderung aus dem Bürgerhaushalt optimiert und die Regelungen in den Richtlinien angepasst werden.

Darüber hinaus soll den haushaltsrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden und die Abwicklung des Bürgerhaushalts im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten neu gestaltet werden.

1. Anpassung der Nr. II.1.5 der Richtlinien zum Bürgerhaushalt

Zukünftig sollen Sport- und Hilfsgeräte zur Durchführung der in den Sportbünden vertretenen Fachsportarten bis zu einer Höhe von 10.000 Euro pro Jahr gefördert werden können. Eine Begrenzung auf Sportgroßgeräte entfällt. Die Eigenverantwortung der Bezirksausschüsse soll gestärkt werden.

2. Anpassung der Nr. II. 3 der Richtlinien zum Bürgerhaushalt

Die Nr. II.3. der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt werden inhaltlich dahingehend geändert, dass die Wörter "im Einzelnen" durch das Wort "insbesondere" ersetzt wird. Dies führt einerseits zu einer Klarstellung gewünschter Projekte und schränkt aber andererseits aufgrund der Normensystematik den Aufgabenkatalog der Nr. II. 1 der Richtlinien zum Bürgerhaushalt nicht ein. Zudem findet eine Verschiebung des Regelungsinhalts der Nr. II.3.1 und Nr. II.3.2 auf die neue Vorschrift Nr. II.4.1 und Nr. II.4.2 der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt statt.

3. Anpassung der Nr. II. 3.3 der Richtlinien zum Bürgerhaushalt

Die Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung für Gebäude die der Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar sind, werden neu in die Richtlinien aufgenommen. In der Vergangenheit war eine solche Förderung bereits möglich. Mit Aufnahme dieser Textziffer soll eine Klarstellung erfolgen.

4. Anpassung der Nr. II. 3.4 der Richtlinien zum Bürgerhaushalt

Zur Klarstellung werden die Investitionen für Sport- und Hilfsgeräte in den Positivkatalog der Nr. II. 3 der Richtlinien aufgenommen

5. Anpassung der Nr. II.4 der Richtlinien zum Bürgerhaushalt

Die in der bisherigen Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt genannten Nrn. II. 3.1 und Nrn. II. 3.2 werden aus haushaltsrechtlichen Gründen unter der Nr. II. 4.1 und 4.2 eingefügt, da es sich bei diesen Förderungen nicht um Investitionen im haushaltsrechtlichen Sinne handelt. Der sog. Kleininvestitionstopf stellt für den Bürgerhaushalt die Möglichkeit dar, auch Maßnahmen unter der Betragsgrenze von 410 Euro zu fördern. Im Workshop der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer der Bezirksausschüsse vom 25.10.2014 haben sich die BZA mehrheitlich für den Vorschlag ausgesprochen, die Höchstgrenze von 2000 Euro auf 5000 Euro anzuheben.

Es soll darüber hinaus geregelt werden, dass der Kleininvestitionstopf (Nr. II 5.) für Maßnahmen bestimmt ist, die im überwiegenden öffentlichen Interesse sind.

6. Anpassung der Nr. III.1, IV.3 der Richtlinien zum Bürgerhaushalt.

Die Förderungsmöglichkeiten werden erweitert. Zukünftig sollen Vereine, Verbände und Organisationen vom Bürgerhaushalt gefördert werden. Die Ergänzung dient der Klarstellung und Abgrenzung der Fördermöglichkeiten für Dritte.

7. Anpassung der Nr. IV. 3 der Richtlinien zum Bürgerhaushalt

Die Zuschüsse für Kirchenaußensanierungen sollen betragsmäßig verdoppelt werden um auch für größere Projekte eine bessere Förderung zu erreichen.

8. Anpassung der Nr. IV. 4 a und b der Richtlinien zum Bürgerhaushalt

Die Höhe der Zuschüsse für Kindertagesstätten und sonstige Maßnahmen sollen betragsmäßig verdoppelt werden um die freien Träger und Verbände auch bei größeren Investitionen anteilig entsprechend aus dem Bürgerhaushalt fördern zu können.

9. Anpassung der Nr. IV. 5.

10. Anpassung der Nr. V. der Richtlinien zum Bürgerhaushalt – Antragsverfahren

Das Antragsverfahren soll flexibler gestaltet werden. Der Pauschalansatz soll der Höhe nach flexibel bleiben. Das bedeutet insbesondere, dass eine feste Anmeldequote beim Stadtrat von 70%, wie bisher, für Projekte nicht mehr gefordert wird. In Abstimmung mit dem Referat II wird zukünftig eine Anmeldequote beim Stadtrat für Projekte des Bezirksausschusses von 50 % gefordert. Die restlichen 50% der Mittel können flexibel vom Bezirksausschuss während des laufenden Haushaltsjahres in Form des Pauschalansatzes verbraucht werden. Um eine bessere Normenklarheit zu erreichen wird in Nr. V. 5 der letzte Satz des Absatzes 1 inhaltsgleich auf den Absatz 2 verschoben.